



Ofize Cultura ladina y Jonëza

An alle Organisationen

Amt für ladinische Kultur und Jugend

Ufficio Cultura ladina e Giovani

Bozen/Bolzano/Bulsan, 20.11.2025

Rundschreiben Nr. 24/2025

**Förderung von Tätigkeiten mit Bildungscharakter 2026 für die ladinische Sprachgruppe
(Landeskultugesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9, Förderrichtlinien laut Beschluss der Landesregierung vom
31. Januar 2017, Nr. 111)**

Termin

Die Anträge auf Förderung von Tätigkeiten mit Bildungscharakter können laufend gestellt werden, sind aber auf jeden Fall vor Projektbeginn und Tätigkeit der Ausgaben einzureichen.

Auf welchem Wege kann ein Antrag eingereicht werden?

- in Papierform (bei Ansuchen, die per Post verschickt werden, gilt das Datum des Poststempels);
- mit E-Mail an: culturaladina@provinz.bz.it (mit Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters);
- mit PEC an die PEC-Adresse: repartiziu-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it;
- mit E-Mail und Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters an die PEC -Adresse: repartiziu-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Beiträge haben:

Körperschaften, Stiftungen, Vereinigungen einschließlich Verbände, Genossenschaften und Komitees, die:

- a) keine Gewinnabsicht haben;
- b) seit mindestens zwei Jahren eine kontinuierliche Tätigkeit in Südtirol ausüben;
- c) in ihrer Satzung die Durchführung von Tätigkeiten mit Bildungscharakter verankert haben, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen;
- e) ihre Tätigkeit im Einklang mit ihrer Satzung und unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Transparenz der wirtschaftlich-finanziellen Verwaltung ausüben.

Förderung

Folgende Vorhaben können gefördert werden:

- a) wissenschaftliche Tagungen und Kongresse mit Bildungscharakter, die sich vornehmlich mit einem landesbezogenen Thema befassen;
- b) Tätigkeiten und Veranstaltungen mit Bildungscharakter.

Welche Förderungsarten gibt es?

- Beiträge für die Jahrestätigkeit;
- Projektbeiträge für zeitbegrenzte, vom Kalenderjahr unabhängige Vorhaben;
- ergänzende Beiträge: bereits gewährte ordentliche Beiträge oder Projektbeiträge werden auf Anfrage aufgestockt.

Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung beträgt höchstens 80% der anerkannten Gesamtkosten. Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach dem Ausmaß der Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens. Sie darf den im Antrag ausgewiesenen Fehlbetrag nicht überschreiten.

Antrag und beizulegende Unterlagen

Der Förderantrag ist auf dem vom Amt bereitgestellten Formblatt an das Amt für ladinische Kultur und Jugend zu richten.

Dem Antrag auf Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Tätigkeitsprogramm oder Beschreibung des Projekts mit Angabe der Ziele, der Zielgruppen, des Ortes und des genauen Zeitplans, der eingebundenen Personen, der Kooperationspartner;
- b) Kommunikationsmittel und des geschätzten Teilnehmerkreises;
- c) detaillierter Kostenvoranschlag;
- d) Finanzierungsplan (siehe beiliegendes Formblatt);
- e) Zeitplan für die Tätigkeiten.

Verbindlichkeit der Anträge

Die zugesprochene Förderung darf nur für das im Antrag beschriebene Vorhaben verwendet werden. Soll der gewährte Beitrag für einen anderen Zweck oder für andere Ausgaben verwendet werden, so ist ein begründeter Antrag zu stellen, in welchem die neue Verwendung genau beschrieben ist.

Vorschuss

Gleichzeitig mit dem Antrag kann ein Vorschuss von maximal 90 % des gewährten Beitrags beantragt werden.

Förderhinweis

Auf Plakaten, Einladungen und Publikationen, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten hergestellt werden, muss auf die finanzielle Unterstützung durch die Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Amt für ladinische Kultur und Jugend, hingewiesen werden. Das Förderlogo kann per E-Mail angefordert werden.

Reduzierung der Förderung

Sollte nur ein Teil der Tätigkeit durchgeführt oder nur ein Teil der anerkannten Kosten erreicht werden, wird ein verhältnismäßig reduzierter Betrag ausbezahlt.

Honorare

Honorarkosten für Referentinnen und Referenten sowie Vergütungen für Künstlerinnen und Künstler können höchstens im Ausmaß der geltenden Landestarife abgerechnet werden.

Stichprobenkontrollen

Aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen (Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17) werden jährlich Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 6% der ausbezahlten Beiträge durchgeführt. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich

statt.

Veröffentlichungspflichten

„Für das Steuerjahr 2025 müssen Unternehmen die von den öffentlichen Verwaltungen erhaltenen Beiträge, Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen offenlegen. Die Vorschriften der Offenlegungspflicht wurden bereits mit dem Wettbewerbsgesetz 2017 (Art. 125 ff., Gesetz Nr. 124/2017) beschlossen und mit der Wachstumsverordnung 2019 (Art. 35 „decreto crescita“, Gesetzesdekret Nr. 34/2019) geändert. Die Offenlegungspflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen), Vereine, Genossenschaften und nicht gewerbliche Körperschaften, welche von der öffentlichen Hand oder dieser gleichgestellten Körperschaften jeglicher Art wirtschaftliche Vergünstigungen, in Form von Geldmitteln oder Sachleistungen in Höhe von mindestens € 10.000,00 erhalten und sofern sie keine Vergütung, Entschädigung oder Gegenleistung darstellen. Einzelunternehmen, die nicht zur Hinterlegung der Bilanz verpflichtet sind, müssen der Offenlegung der erhaltenen Beiträge innerhalb 30. Juni 2026 auf ihrer eigenen Webseite oder auf dem Portal des entsprechenden Verbandes oder der Interessensvertretung vornehmen. Ist keine dieser genannten Möglichkeiten gegeben, muss ein alternatives Portal gewählt werden.

Sanktionen

Die unterlassene Veröffentlichung der erwähnten Daten verpflichtet die Begünstigten dazu, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1% der erhaltenen Beträge zu entrichten, wobei die Mindeststrafe € 2.000,00 beträgt, sowie, als Nebenstrafe, die Veröffentlichung der Daten durchzuführen. Sollte der säumige Begünstigte, nach Verstreichen der Frist von 90 Tagen ab Beanstandung, weder den Veröffentlichungspflichten noch der Bezahlung der genannten Geldstrafe nachgekommen sein, hat dies, als Strafe, die Rückerstattung des gesamten erhaltenen Betrages an die auszahlenden Körperschaften zur Folge.

Auskünfte erteilt Hugo Lanzinger, Tel. 0471 417043, E-Mail culturaladina@provinz.bz.it.

Die Richtlinien für die Vergabe der Förderungen, das Rundschreiben und die Formblätter sind unter <https://ladinische-kultur.provinz.bz.it/de/kulturfoerderung> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Runggaldier
Amtsleiter

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Juergen Runggaldier

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-RNGJGN76B29A952U

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 01CCDBCF

unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.11.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 20.11.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 20.11.2025